

Der Oberbürgermeister

I/01-012-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

27.08.10

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	06.09.2010	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Elektronische Dokumentation des Stadtgebietes durch GOOGLE

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 11.08.10
- Stellungnahme der Verwaltung vom 17. und 27.08.10

Der Oberbürgermeister

I/01-012-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

27.08.10

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	06.09.2010	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Aufnahme von Kamerafahrten durch Medienunternehmen in die Straßensondernutzungssatzung

- Antrag der SPD-Fraktion vom 23.07.10
- Stellungnahme der Verwaltung vom 17. und 27.08.10

Stellungnahme der Verwaltung vom 17. und 27.08.10:

s. Anlage

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Die in der Einladung Rat erwähnte Stellungnahme vom 18.08.10 zum Antrag Nr. 0296/2010 existiert nicht. Sie ist inhaltlich in die vorgenannte Stellungnahme eingeflossen.

01

- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn gez. Buchhorn

Elektronische Dokumentation des Stadtgebietes durch Google

- **Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 11.08.2010**
- **Nr. 0296/2010 (ö)**

Aufnahme von Kamerafahrten durch Medienunternehmen in die Straßenverkehrsordnungssatzung

- **Antrag der SPD –Fraktion vom 23.07.2010**
- **Nr. 0599/2010 (ö)**

Zu den oben genannten Anträgen wird wie folgt Stellung genommen.

1. Antrag Nr. 0296/2010 (ö)

Der Rat der Stadt Leverkusen hat keine rechtliche Möglichkeit, Google die Erfassung und elektronische Dokumentation der im Stadtgebiet gelegenen Straßen, Plätze und Gebäude generell zu verbieten. Hierfür fehlt eine gesetzliche Grundlage.

Bezogen auf Gebäude, die im Eigentum der Stadt stehen oder von der Stadt gemietet sind, steht es der Stadt frei, bei der Google Germany GmbH, Betr. Street View, ABC-Straße 19, 20354 Hamburg, gegen die Veröffentlichung von Bildern Widerspruch einzulegen. Diese Möglichkeit steht im Übrigen jedem Eigentümer/Mieter eines Hauses/einer Wohnung offen.

2. Antrag Nr.0599/2010 (ö)

Zu Ziffer 1:

Aufnahme als gebührenpflichtiger Sondernutzungstatbestand in die städt. Sondernutzungssatzung

Die Zulässigkeit einer solchen Regelung ist an den §§ 14; 18 StrWG zu messen. Hiernach kann der sog. Gemeingebrauch nicht als gebührenpflichtige Sondernutzung behandelt werden. Gemeingebrauch ist der bestimmungsgemäße und nicht über das mit der Widmung der Straße jedermann eröffnete Maß hinausgehende Gebrauch der Straße. Die kommunalen Spitzenverbände bewerten das Befahren der Straßen durch Google Street View als straßenrechtlichen Gemeingebrauch (vgl. Schnellbrief des der Städte- und Gemeindebundes NRW, Anlage). Dies sei jedenfalls solange anzunehmen, wie das Befahren der Straßen oben Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer mit einer den örtlichen Straßenverhältnissen angemessenen Geschwindigkeit erfolge. Zum gleichen Ergebnis kommt auch ein für den Wissenschaft-

lichen Dienst des Schleswig-Holsteinschen Landtages erstelltes Rechtsgutachten von Prof. Dr. Johannes Caspar, Datenschutzbeauftragter der Freien und Hansestadt Hamburg.

Beispielsweise in der Stadt Köln wurde letztlich vor diesem Hintergrund von einer solchen Regelung abgesehen. Die Städte Bonn, Bergisch Gladbach und Ratingen haben demgegenüber einen entsprechenden Sondernutzungstatbestand (Gebühr in Ratingen und Bonn 20 € pro gefahrenen km, in Bergisch Gladbach 100 € pro gefahrenen km) eingeführt. Nach Auskunft der genannten Städte ist diese Regelung aber bisher nicht konkret angewendet worden, weil die entsprechenden Fahrten bereits vor der Ergänzung der Sondernutzungssatzung erfolgt waren. Somit konnte sich auch die Rechtsprechung bislang nicht mit dieser Fragestellung befassen.

Die Verwaltung teilt die Auffassung des Städte- und Gemeindebundes, wonach keine über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung (§ 14 StrWG) vorliegt, so dass eine Sondernutzungsgebühr auch nicht durch eine diesbezügliche Satzungsergänzung eingeführt werden kann. Insofern würde bei einer politischen Entscheidung, dennoch eine solche Ergänzung der Sondernutzungssatzung vorzunehmen, ein nicht unerhebliches Prozessrisiko bestehen.

Dez.III i. V. m. FB Recht und Ordnung und Straßenverkehr
gez. Stein

01

- über Herrn StK Häusler
- über Herrn OB Buchhorn

gez. Häusler
gez. Buchhorn

Aufnahme von Kamerafahrten durch Medienunternehmen in die Straßensondernutzungssatzung

- **Antrag der SPD-Fraktion vom 23.07.2010**
- **Nr. 0599/2010 (ö)**

Stellungnahme zu Ziffer 2 des Antrages:

Google Street View beabsichtigt noch im Jahr 2010 den Dienst in den 20 größten Städten Deutschlands zu starten. Leverkusen gehört daher nicht zu diesem Teilnehmerkreis. Die wesentlichen Street-View Aufnahmen wurden bereits im Jahr 2008 gemacht. In 2010 wurden lediglich Lücken gefüllt bzw. einzelne Fahrten aufgrund technischer Probleme mit dem Bildmaterial wiederholt.

Nach einer Information des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW haben Bürgerinnen und Bürger in den betroffenen Städten bis zum 21.09.2010 die Möglichkeit, per Brief die Veröffentlichung des Hauses, in dem sie wohnen oder das in ihrem Eigentum steht, von vornherein zu verhindern. Zudem hat Google die Einrichtung eines elektronischen Widerspruchs über die Internetseite zugesagt.

Die Frist für diese Widersprüche soll bereits am 15.09.2010 enden. Das Unternehmen Google hat in einem Gespräch mit Bundesverbraucherministerin Ilse Aigner zugesagt, den neuen Dienst erst zu starten, wenn die von Bürgerinnen und Bürgern eingereichten Widersprüche vollständig umgesetzt sind. Neben dem (Vorab-) Widerspruch soll den Betroffenen auch zu jedem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit eingeräumt werden, Widerspruch zu erheben.

Aus aktuellen Medienberichten ist zu entnehmen, dass seitens der Bundesregierung ein „lex google“ nicht befürwortet wird. Zunehmend setzt sich jedoch fraktionsübergreifend die Auffassung durch, das Datenschutzrecht an das Internetzeitalter anzupassen. Aufgrund der aktuell intensiv geführten öffentlichen Diskussion ist nach meiner Auffassung eine Aufforderung an die Vertreter der Stadt Leverkusen, in übergeordneten Gremien gegenüber dem Land und Bund eine gesetzliche Regelung einzufordern, nicht notwendig.

Die rechtlichen Einwirkungsmöglichkeiten der Stadt Leverkusen sind in diesem Zusammenhang sehr gering: Das Persönlichkeitsrecht ist ein Recht, über welches grundsätzlich nur jeder selbst verfügen kann. Widersprüche können daher grundsätzlich nur von dem Betreffenden selbst erhoben werden. Letztlich muss daher jeder

Einzelne für sich entscheiden, ob er sich durch den Online-Dienst in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt fühlt oder nicht.

Eine Beratungsverpflichtung für die Stadt Leverkusen ist meines Erachtens aufgrund des privatrechtlichen Verhältnisses (Betroffene/r – Google) nicht gegeben. Ansprechpartner sind daher der Landesbeauftragte bzw. Bundesbeauftragte für Datenschutz und das Bundesministerium für Verbraucherschutz. Diese Stellen bieten bereits Informationen auf ihren Internetseiten an.

Zur Information der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Leverkusen wäre daher eine Pressemitteilung in den Printmedien bzw. auf leverkusen.de analog der Stadt Essen (s. Anlage) sinnvoll. Darüber hinaus könnten Vordrucke an den hochfrequentierten Verwaltungsgebäuden ausgelegt werden bzw. zum Download angeboten werden.

gez. Wietscher

Anlage